**Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom tt.mm.jjjj**

**über Entgeltumwandlung für Sachleistungen (Dienstradleasing)**

**und**

**Dienstfahrradüberlassungsvertrag**

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

– nachfolgend: „Arbeitgeber“ –

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

– nachfolgend: „Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer“ –

**§ 1** **Entgeltumwandlung für Sachleistungen (Dienstradleasing)**

(1) Die Parteien dieses Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag vereinbaren nach Maßgabe der Regelungen des Teil C Anlage III TV DN i. d. ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung, künftige Teile des monatlich zustehenden Tabellenentgelts der Arbeitnehmerinnen zum Zwecke des Leasings des in § 2 bezeichneten Fahrrads umzuwandeln. Für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers werden die Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate für die Entrichtung an den Leasinggeber gemäß dem Leasingvertrag verwendet.

(2) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung.

**§ 2 Elektrofahrrad als Dienstfahrrad**

(1) Der Arbeitgeber stellt der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer ein Elektrofahrrad, welches verkehrsrechtlich (§ 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, des Typs \_\_\_\_\_\_\_, Model \_\_\_\_\_\_\_ ab dem \_\_\_\_\_\_ zur dienstlichen und privaten Nutzung Nutzung als Sachleistung nach § 8 Abs. 2 EstG i.V.m. BMF-Schreiben vom 17. November 2017 -IV C 5 - S 2334/12/10002-04 - im Wege der Entgeltumwandlung zur Verfügung.

(2) Der Arbeitgeber hat über das zur Verfügung gestellte Dienstfahrrad einen Leasingvertrag mit der Firma \_\_\_\_\_\_\_ abgeschlossen. Der Leasing-Vertrag ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Die Grundmietzeit des zwischen dem Leasing-Geber und dem Leasing-Nehmer (dem Arbeitgeber) vereinbarten Leasing-Vertrages beträgt \_\_\_\_\_ Monate. Die vereinbarte monatliche Leasing-Rate für die Überlassung des Fahrrads inklusive für etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör beträgt monatlich \_\_\_\_\_\_\_ Euro. Schuldner des Leasing-Geber ist der Arbeitgeber.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die nutzungsrelevanten Bestimmungen des Leasing-Vertrages, insbesondere im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Gebrauch sowie die Durchführung von Wartungen und Reparaturen einzuhalten. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitnehmer, den Leasingvertrag und seinen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und diesen zu akzeptieren.

(3) Nachträgliche Veränderungen an der Ausstattung des Dienstfahrrads bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers. Dies gilt nicht für Zubehörteile, die der individuellen Anpassung des Dienstfahrrads dienen; hierzu zählen der Sattel, die Lenkgriffe, die Pedale oder die Klingel. Bei Rückgabe des Dienstfahrrads an den Arbeitgeber ist dieses jedoch wieder mit der ursprünglichen Ausstattung zu versehen. Ein Anspruch auf die Zahlung einer Ablösung für etwaige nicht zurückgebaute Änderungen an dem Dienstfahrrads steht dem Arbeitnehmer nicht zu.

**§ 3 Art und Umfang der Nutzung des Dienstfahrrads**

(1) Der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer wird das Dienstfahrrad in erster Linie zur dienstlichen Nutzung im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Aufgaben überlassen.

(2) Zudem ist auch die kostenlose private Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) des Dienstfahrrads gestattet.

(3) Die Überlassung des Dienstfahrrads an Dritte ist untersagt, es sei denn, einer solchen Überlassung wurde in diesem Überlassungsvertrag oder durch eine gesonderte schriftliche Zustimmung durch den Arbeitgeber ausdrücklich zugestimmt oder es gilt Absatz 4.

(4) Der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer darf jedoch im Rahmen der berechtigten privaten Nutzung das Dienstfahrrad auch seinem Partner (Ehepartner, Lebenspartner) sowie in seinem Haushalt lebenden volljährigen Kindern überlassen, sofern eine dienstliche Nutzung durch den Arbeitnehmer hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus darf das Dienstfahrrad weder verliehen noch ausgetauscht oder an Dritte verliehen werden.

(5) Der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer hat mit dem überlassenen Dienstfahrrad im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks sachgemäß und sorgfältig umzugehen. Es ist stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Eine gewerbliche oder eigenwirtschaftliche Nutzung des Fahrrads sowie eine über den vertraglichen Zweck hinausgehende Benutzung des Fahrrads (z.B. im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen) durch den Arbeitnehmer oder durch berechtigte Dritte sind untersagt.

(6) Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle aus dem Betrieb und der Haltung des Dienstfahrrads folgenden gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Aufwendungen aus Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgeldern trägt der Arbeitnehmer. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Vorschriften der StVO. Diese Verpflichtungen bestehen auch unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber.

(7) Ab dem Monat \_\_\_\_\_\_ wird der bisher vereinbarte monatliche Barlohn in Höhe von \_\_\_\_ Euro aufgrund der Überlassung des Elektrofahrrads um \_\_\_\_\_ Euro gemindert (= Gehaltsumwandlung).

Die Umwandlungsraten umfassen 75 % der Leasingraten für die Leistungen nach Absatz 1. Die über die Umwandlungsrate hinausgehenden Kosten der Leasingraten trägt der Arbeitgeber. Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

**§ 4 Steuern**

Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstfahrrads stellt einen Sachbezug (sog. geldwerter Vorteil) dar. Die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften sind zu berücksichtigen.

**§ 5 Pflege, Wartung, Reparaturen**

(1) Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Pflege und Wartung des ihm überlassenen Dienstfahrrads gemäß der Betriebsanleitung und den im Verkehr üblichen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten Sorge zu tragen.

(2) Die für Pflege und Wartung des Dienstfahrrads anfallenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

(3) Unfälle, etwaige auftretende Mängel, Beschädigungen oder den Diebstahl des Dienstfahrrads hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber sowie dem Leasing-Geber unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasing-Gebers.

(4) Bei Unfällen, bei denen der Reparaturschaden voraussichtlich mehr als \_\_\_\_\_\_\_\_ Euro betragen wird, sowie bei allen Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei zu verständigen, auch wenn der Unfall vom Arbeitnehmer selbst verschuldet wurde.

(5) Für Zeiten, in denen das Dienstfahrrad der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer wegen turnusmäßiger Wartung oder Reparatur nicht zur Verfügung steht, hat die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber weder einen Ersatzanspruch noch einen Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrrads.

§ 6 Versicherung

Der Arbeitgeber unterhält eine sog. Fahrrad-Vollkaskoversicherung (***alternativ:*** Fahrrad-Teilkaskoversicherung) mit einer Deckungssumme von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro und mit einer Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro pro Schadensfall, durch die sowohl der Diebstahl des Dienstfahrrads als auch Schäden durch Sturz oder Unfall gedeckt sind.

§ 7 Haftung

1. Im Rahmen dienstlich veranlasster Tätigkeiten haftet die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer für alle von ihm durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachte Schäden oder Wertminderungen an dem ihm überlassenen Dienstfahrrad. Bei anderen fahrlässig verursachten Schäden erfolgt eine Quotelung des Haftungsumfangs anhand des Grades des Verschuldens. Die Abstufung der Haftung nach dem Grad des Verschuldens entspricht den Grundsätzen des sog. innerbetrieblichen Schadensausgleichs, die auch bei einer betrieblich veranlassten Beschädigung eines Dienstfahrrads anwendbar sind. Danach gilt:
* Wird das Fahrrad ohne Verschulden oder aufgrund nur leichter Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers beschädigt, haftet dieser nicht.
* Bei mittlerer Fahrlässigkeit erfolgt eine Quotelung des Schadens zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach den Umständen des Einzelfalls.
* Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich voll, soweit nicht ausnahmsweise eine Haftungserleichterung für den Arbeitnehmer im Einzelfall in Betracht kommt (BAG, Urteil vom 15.11.2012 – 8 AZR 705/11, Rn. 25 bis 26; BAG, Urteil vom 28.10.2010 – 8 AZR 418/09, Rn. 23 bis 25).
1. Für Schäden, Verluste und Wertminderungen des Dienstfahrrads, die während der Privatnutzung des Dienstfahrrads durch die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer entstehen, haftet die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer unabhängig vom Grad des eigenen Verschuldens uneingeschränkt. Dies gilt auch für Schäden, Verluste oder Wertminderungen, die bei Nutzung des Dienstfahrrads durch berechtigte Dritte gemäß § 2 dieses Vertrages im Rahmen der Privatnutzung verursacht worden sind. Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer haftet insoweit auch für von ihm oder von Personen, denen er das Fahrzeug berechtigt überlassen hat, schuldhaft verursachte Schäden Dritter.
2. Soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt und diese hierfür auch nicht bei dem Arbeitgeber Rückgriff nimmt, entfällt die Haftung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers.
3. Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer stellt im Rahmen seiner Haftung nach § 7 Ziffern 1 und 2 den Arbeitgeber von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 8 Beendigung, Rückgabepflicht

(1) Mit der Beendigung des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages (unabhängig von der Art der Beendigung und durch welche Vertragspartei die Beendigung veranlasst wurde) ist die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer verpflichtet, das überlassene Dienstfahrrad spätestens zum Beendigungsdatum an den Arbeitgeber zurückzugeben. Dies gilt auch dann, wenn bezüglich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsstreit anhängig ist.

(2) Ungeachtet der Regelung in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages, ist der Arbeitgeber bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, die Überlassung und die dienstliche sowie private Nutzung des Dienstfahrrads unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

* wiederholter Verstoß gegen Verpflichtungen des Arbeitnehmers aus dem Dienstfahrradüberlassungsvertrag;
* berechtigte Freistellung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers von der Erbringung der Arbeitspflicht;
* Wegfall der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung bei länger dauernder Erkrankung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers;
* Ruhen des Arbeitsverhältnisses (z.B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub);
* berechtigte verhaltensbedingte Kündigung, insbesondere außerordentliche fristlose Kündigung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber.

Im Falle der Ausübung des Widerrufs durch den Arbeitgeber ist der Arbeitnehmer nicht berechtigt, eine Nutzungsentschädigung oder Schadensersatz zu verlangen.

(3) Das Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 2 dieses Vertrages gilt nur, sofern der geldwerte Vorteil des Dienstfahrrads weniger als 25 % der Gesamtvergütung des Arbeitnehmers ausmacht.

(4) Im Fall der Verpflichtung zur Rückgabe oder des Widerrufs der Überlassung des Dienstfahrrads hat der Arbeitnehmer das Dienstfahrrad mit allen Schlüsseln und sonstigem Zubehör an den Arbeitgeber an dessen Geschäftssitz zurückzugeben.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

§ 9 Schriftformerfordernis

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung.

(2) Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss auf Individualabrede der Parteien bestehen.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seine Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(2) Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem, was die Vertragsparteien gewollt hätten, hätten sie Kenntnis von der Unwirksamkeit bzw. der Vertragslücke gehabt, wirtschaftlich am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Arbeitnehmer